



Dienstanweisung über Personalanlässe

Grundlagen

[RRB 2020/425](#)

PHB SG: 40.2
vom: 01.01.2021
Ersetzt: 40.2
vom: 01.06.2012

Grundsatz

Die Ämter bzw. Dienststellen der Departemente und der Staatskanzlei organisieren einmal jährlich einen Personalanlass. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.

Geltungsbereich

Die Dienstanweisung gilt für die Staatskanzlei und die Departemente (einschliesslich Lehrpersonen der Berufsfach- und der Mittelschulen). Vom Geltungsbereich ausgenommen sind Anlässe auf Departementsebene (z.B. Kaderanlass, Neujahrsapéro) sowie Anlässe der Gerichte und der selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten.

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung finden sich u.a. Ausführungen zum Zweck, zur zeitlichen und finanziellen Beteiligung, zur Möglichkeit der Verknüpfung des Anlasses mit einer Weiterbildung sowie zu Anlässen mit ähnlichem Zweck (vgl. Zusatz).

Zusatz

[Dienstanweisung über Personalanlässe](#)